

Hinweise zum Fördergesuch für Wärme­kraft­kopplungsanlagen

(bitte aufbewahren)

1. Vorgehen

Schritt 1 **Einreichung des Gesuchs**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchsformulars (Original) zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 10 an:

**Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Energie
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld**

Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller unter Punkt 9 erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten.

Schritt 2 **Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Energiefachstelle**

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag dazu muss via E-Mail erfolgen; eine kurze Begründung genügt.

Schritt 3 **Umsetzung des Projekts**

Schritt 4 **Einreichung der Ausführungsbestätigung**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigungsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die Bearbeitungsstelle.

Schritt 5 **Auszahlung des Förderbeitrags**

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert zwei Monaten.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse **energie@tg.ch** oder der Telefonnummer **058 345 54 80**

Die aktuellen Formulare finden Sie unter www.energie.tg.ch > Förderprogramm.

Fördergesuch 2019 für Wärme­kraft­kopplungs­anlagen in bestehenden Gebäuden

(Bitte leer lassen)

Eingang des Gesuches	
Gesuchsnummer	

2. Gesuchsteller/in

Eigentümer/in

Anrede:

Vorname(n):

Name(n):

Firma/Organisation:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümerschaft

Eigentümerschaft:

- Privateigentum, natürliche Personen
- Privateigentum, juristische Personen
- Privateigentum, gemeinnützige Institut.
- Öffentliche Hand, Konkordate etc.
- Gemischtwirtschaftliche Institutionen

3. Technische Bearbeitung

Zuständige Firma für
Planung oder
Ausführung

Firma:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson für
technische Rückfragen

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

4. Gebäude

Gebäudeadresse(n)

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Politische Gemeinde:

Parzellen-/Grundbuch-Nr.:

Eigenschaften

Baujahr:

Hauptnutzung nach
Heizungersatz:

Wohnen Mehrfamilienhaus (ab 3 Whg.)

Anzahl Wohnungen:

Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus

Verwaltung/Büro

Schule

Verkauf

Restaurant

Versammlungslokal

Spital

Industrie/Gewerbe

Lager

Sportbau

Hallenbad

Bemerkung:

Energiebezugsfläche:

m²

(beheizte Bruttogeschossfläche, inkl. Aussenmauern)

Hauptheizsystem
bestehend

Typ:

Ölheizung

Erdgasheizung

Wärmepumpe

Elektroheizung

Holzfeuerung manuell

Holzfeuerung automatisch

Anschluss Wärmenetz

andere:

Bei Wärmenetzanschluss: Hauptenergieträger:

Installierte Leistung:

kW

Jahresenergieverbrauch

(z.B. 3'000 Liter, 2'500 m³, 10'000 kWh):

Jahresenergieverbrauch inkl. Warmwassererwärmung?

Ja

Nein

Teilweise

Hydraulische Wärmeverteilung und -abgabe
(Radiatoren, Fussbodenheizung) vorhanden?

Ja

Nein

Teilweise

Warmwassererwärmung

Art:

zentral

dezentral

5. Projekt

Bei Unklarheiten hilft Ihnen der Planer bzw. Installateur beim Ausfüllen der Projektangaben. Er ist auch mit dafür verantwortlich, dass die technischen Förderbedingungen eingehalten werden.

Bestehende Wärmeerzeugung

wird demontiert

wird thermisch abgetrennt

bleibt bestehen

BHKW	Hersteller/Fabrikat:	
	Typenbezeichnung:	
	Leistung elektrisch:	kW _{el}
	Leistung thermisch:	kW _{th}
	Brennstoff:	<input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Holz <input type="checkbox"/> Biogas <input type="checkbox"/> andere:
	elektrischer Wirkungsgrad:	%
	Gesamtwirkungsgrad:	%
Anlage	Projektart:	<input type="checkbox"/> Neuanlage <input type="checkbox"/> Ersatzanlage
	wärmegeführt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Inhalt Wärmespeicher:	Liter
	Ab 100 kW Heizleistung: Installation Wärmehzähler?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Produktion	Wärmeenergie erneuerbar:	MWh/a
	Elektrizität:	kWh/a
Weiterer Wärmeerzeuger	Zusätzlicher Wärmeerzeuger?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	falls ja: Typ:	
Warmwasseraufbereitung nach Installation der neuen Wärmeerzeugung	(Mehrfachnennungen möglich):	Art
		<input type="checkbox"/> An neue Wärmeerzeugung angebunden
		<input type="checkbox"/> Wärmepumpenboiler
		<input type="checkbox"/> Solar thermisch
		<input type="checkbox"/> Elektroboiler
<input type="checkbox"/> andere:		
Vorgesehener Installationsbeginn	Datum:	
Kosten	Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen:	CHF

6. Förderbedingungen

Förderbeiträge an Wärmekraftkopplungsanlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Fördergesuch muss vor **Bau- bzw. Installationsbeginn** eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmekraftkopplungsanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
3. Der elektrische Wirkungsgrad muss mindestens 25 % betragen.
4. Die Wärmekraftkopplungsanlage muss wärmegeführt sein. Die Abwärme muss vollständig genutzt werden. Für den Förderbeitrag massgebend ist die Einspeiseleistung.
5. Mit einem Gas-Verbrennungsmotor betriebene Wärmekraftkopplungsanlagen müssen mit einem 3-Wege-Katalysator oder einer DeNOx-Anlage ausgerüstet werden. Dieselbetriebene Wärmekraftkopplungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
6. Bei Holzgas-WKK-Anlagen gilt: Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Holzfeuerungsanlage oder an ein Wärmenetzprojekt ist möglich. In diesem Fall entfällt der Zusatzbeitrag.
7. Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

Ausserdem gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
9. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.
10. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
11. Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
12. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
13. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
14. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
15. Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
16. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
17. Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.

7. Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

8. Fördersätze (gültig ab 01.01.2019)

	Fördersatz
Beitrag pro kW elektrische Leistung (Einspeiseleistung)	500.- pro kW _{el}
Energieträger Holz: Zusatzbeitrag pro kW thermische Leistung	200.- pro kW _{th}

9. Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Offerte
- Prinzipschema (Hydraulik)
- Technische Datenblätter

10. Kommentar und Bestätigung

Kommentar:

Wurde mit der Installation der Anlage schon begonnen? Ja Nein

Wurden/werden für dieses Projekt weitere Fördergelder beantragt, reserviert oder bezogen? Ja Nein

Wenn ja: wo?

--

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben korrekt sind und das Gesuch den Förderbedingungen entspricht.

Beachten Sie:

- Alle von Ihnen gelieferten Informationen werden von den beteiligten Organisationen und Fachleuten absolut vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungsstelle kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Ort und Datum

Unterschrift Eigentümer/in